

Umweltbericht

zur

Teilaufhebung Nr. 1197

-Bruckhausen/Marxloh- „Matenastraße“

der Bebauungspläne Nr. 120, Nr. 254 und Nr. 598

Im Auftrag von:

ThyssenKrupp Steel Europe AG

Sicherheit/Dienstleistungen

Kaiser-Wilhelm-Straße 100

47166 Duisburg

11.07.2016



Art des Dokuments: Umweltbericht

Objektbezeichnung: Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- „Matenastraße“ der Bebauungspläne Nr. 120, Nr. 254 und Nr. 598

Auftraggeber: **ThyssenKrupp Steel Europe AG**
Sicherheit / Dienstleistungen
Herr Alexander Baumann
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg

Auftragnehmer: Büro Drecker
Bottroper Str. 6
46244 Bottrop

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Marcus Romanos

Projektnummer 115824

Aufgestellt:

Bottrop-Kirchhellen, den 11.07.2016

BÜRO DRECKER

Dipl.-Ing. Marcus Romanos



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Ziele der Teilaufhebung Nr.- 1197 -Bruckhausen/Marxloh- „Matenastraße“	5
1.2	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes.....	6
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	8
2.1	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Status Quo)	9
2.1.1	Aktuelle Nutzung	9
2.1.2	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	9
2.1.3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	9
2.1.4	Boden	10
2.1.5	Wasser.....	10
2.1.6	Luft und Klima	10
2.1.7	Landschaft und Erholung	10
2.1.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	10
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	11
2.2.1	Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen.....	11
2.2.1.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	11
2.2.1.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	11
2.2.1.3	Boden	11



2.2.1.4	Wasser	11
2.2.1.5	Luft und Klima	12
2.2.1.6	Landschaft und Erholung	12
2.2.1.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	12
2.2.1.8	Wechselwirkungen	12
2.2.1.9	Zusammenfassende Darstellung	12
2.3	Maßnahmen zur Begegnung der nachteiligen Auswirkungen	12
2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	12
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	13
3.1	Methodische Merkmale	13
3.1.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	13
3.1.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	13
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	14
4	ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTES	14
5	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	15



1 EINLEITUNG

Das für die Teilaufhebung der drei Bebauungspläne Nr. 120, Nr. 254 und Nr. 598 zu betrachtende Plangebiet befindet sich im Ortsteil Bruckhausen des Stadtbezirks Meiderich/Beek sowie im Ortsteil Marxloh des Stadtbezirks Hamborn und umfasst zwei voneinander getrennte Geltungsbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 6 ha.

Während der westliche Geltungsbereich des Plangebietes die Alsumer Straße und einen ca. 300 m langen Abschnitt der Matenastraße umfasst, erstreckt sich der östliche Geltungsbereich auf einen Teilabschnitt der Matenastraße mit einer Länge von ca. 100 m, der an die Kaiser-Wilhelm-Straße anschließt.



Abb. 1: Plangebiet mit westlichem und östlichen Geltungsbereich (Quelle: Scopingpapier zum Bebauungsplan Nr. 1197; April 2015)



Die Teilaufhebung der drei o.g. Bebauungspläne erfolgt im Regelverfahren mit städtebaulicher Begründung und Umweltbericht. (vgl. zu den o.g. Sachverhalten den Bericht zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger, rheinruhr.stadtplaner, 07/2015 sowie rheinruhr.stadtplaner, 22.06.2016).

Die Umweltprüfung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Anregungen und Bedenken aus dem Scopingtermin am 19.05.2015 werden nachfolgend berücksichtigt (vgl. Protokoll zum Scopingtermin).

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Teilaufhebung der drei o.g. Bebauungspläne handelt, besteht kein Vorhaben im Sinne eines Bauvorhabens, d.h., der Status Quo vor Ort bleibt erhalten.

1.1 Ziele der Teilaufhebung Nr.- 1197 -Bruckhausen/Marxloh- „Matenastraße“

Die Erschließung des Stahlwerksgeländes der ThyssenKrupp Steel AG in den Stadtteilen Bruckhausen und Marxloh erfolgt über die Alsumer Straße und die Matenastraße im Westen sowie über die Kaiser-Wilhelm-Straße im Osten. Für eine direkte Erschließung des Werksstandortes ist die Matenastraße heute nicht mehr erforderlich und die Verbindungsfunktion dieser Straße ohne Bedeutung. Die Matenastraße soll deshalb künftig aufgegeben und in das Stahlwerksgelände mit einbezogen werden.

Bestandteil der Matenastraße im östlichen Bereich ist der Matenatunnel, der im Juli 2013 aufgrund seines schlechten baulichen Zustandes und seiner geringen Verkehrsbedeutung geschlossen wurde. Im Bereich des Matenatunnels ist die Matenastraße als öffentliche Verkehrsfläche bereits eingezogen bzw. entwidmet und für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Bei dem oberirdischen Teilabschnitt der Matenastraße handelt es sich noch formal um eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche.

Da die Matenastraße durch Bebauungspläne planungsrechtlich gesichert ist, ist eine straßenrechtliche Entwidmung nicht möglich. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die drei folgenden Bebauungspläne: 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120 „Kaiser-Wilhelm-Straße“, 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 254 „Matenastraße“ sowie Nr. 598 -Bruckhausen- „Alsumer Straße“.

Eine planungsrechtliche Sicherung der Trasse ist wie bereits erwähnt nicht mehr erforderlich. Aus diesem Grunde erfolgt eine Teilaufhebung der o.g. drei Bebauungspläne. Mit der Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen- „Matenastraße“ werden im Geltungsbereich alle planungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.



Bei der Teilaufhebung der Bebauungspläne 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120 „Kaiser-Wilhelm-Straße“, 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 254 „Matenastraße“ und Nr. 598 – Bruckhausen- „Alsumer Straße“ soll künftig eine planungsrechtliche Beurteilung gemäß § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) erfolgen. Da zulässige Eingriffe in Gebieten nach § 34 nicht ausgleichspflichtig sind, ist die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nicht erforderlich. Die Baumschutzsatzung der Stadt Duisburg vom 06.08.2001 bleibt davon unberührt.

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

Für den Bereich des Plangebietes einschließlich seines Umfeldes finden folgende Fachplanungen Anwendung.

Regionalplanung

Der Regionalplan Ruhr befindet sich in der Aufstellung durch den Träger der Regionalplanung, dem Regionalverband Ruhr (RVR). Bis zum Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr besitzt der GEP 99 (Regierungsbezirk Düsseldorf) weiterhin Gültigkeit.

Der GEP 99 stellt das Gebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Die Matenastraße führt im Westen auf die Alsumer Straße, die als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße dargestellt ist. Im Osten trifft die Matenastraße außerhalb des Plangebietes auf die Kaiser-Wilhelm-Straße, die als Schiene(Stadtbahn) für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt ist.

Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg ist das Plangebiet im Bereich der Matenastraße als (nutzungsbeschränktes) Industriegebiet dargestellt. Wie bereits im Scopingpapier ausgeführt, ist die Alsumer Straße als sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße festgesetzt. Der westlich an die Alsumer Straße anschließende Alsumer Berg, eine ehemalige und nun begrünte Trümmer- und Schutthalde, ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Eine Grünfläche ist nördlich der Matenastraße im östlichen Bereich der Alsumer Straße dargestellt.

Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 11. Juni 2007 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sowie die Einleitung eines Prozesses der nachhaltigen Stadtentwicklung mit der Entwicklung einer gesamtstädtischen, strategischen Planung, mit einem Zeithorizont von 15 bis 20 Jahren beschlossen.

Nach den gesamtstädtischen strategischen Zielen liegt der zweite Teil der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 vor (vgl. Beschlussvorlage vom 18.06.2014). Das teilräumliche Strategiekon-



zept (TSK) für den Teilbereich Freiraum sieht für das Stahlwerksgelände insgesamt die Erhöhung des Grünanteils als Zielsetzung vor. Eine neue Grünverbindung ist entlang der Alsumer Straße sowie der Kaiser-Wilhelm-Straße (südlicher Abschnitt) vorgesehen. Nach Beschluss der Teilräumlichen Strategiekonzepte bildet die Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 einen Orientierungsrahmen für die zukünftige Stadtentwicklung.

Auf Grundlage der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 wird in einem dritten Schritt der FNP-Vorentwurf (Neuaufstellung) erarbeitet.

Bebauungspläne

Das Plangebiet für die Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen- „Matenastraße“ umfasst zwei räumlich voneinander getrennte Geltungsbereiche mit den drei im Folgenden genannten rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, für die eine Teilaufhebung vorgesehen ist.

westlicher Geltungsbereich

Im Bebauungsplan Nr. 598 – Bruckhausen – „Alsumer Straße“ sind die Alsumer Straße und der Abschnitt der Matenastraße westlich des Tunnels als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die weiteren Flächen, die im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 598 aufgehoben werden, sind als Industriegebiete mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 festgesetzt.

östlicher Geltungsbereich

Im östlichen Geltungsbereich werden die beiden Bebauungspläne 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120 „Kaiser-Wilhelm-Straße“ und 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 254 „Matenastraße“ aufgehoben. Die Bebauungspläne setzen die Straßenverkehrsfläche und das Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl (GFZ) von 0,7 und einer BMZ von 9,0 fest.

Landschaftsplan

Das Plangebiet mit den beiden Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 1197 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Duisburg. Westlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, das neben dem Alsumer Berg zudem die Auenbereiche des Rheins umfasst (Nr. 1.2.13).

Umweltziele

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Neben den Zielen aus den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch und den Naturschutzgesetzen, ist die Immissionsschutz-Gesetzgebung (BImSchG) relevant. Dies gilt künftig auch für den Fall, dass in dem Bereich der Teilaufhebung eine industrielle Anlage errichtet wird. Die dem Immissionsschutzrecht unterliegenden Anlagen haben die formellen und materiellen



Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu erfüllen und sind nach diesem zu genehmigen (vgl. Ausführungen im Scopingpapier, Kap. 6).

Biotopverbundkonzept / Grünordnungs- und Freiraumkonzept

Das Biotopverbundkonzept (Stadt Duisburg, 2006) für den Teilbereich Duisburg-Nord beinhaltet in seiner Funktion als Fachgutachten ökologische Leitlinien, die, zusammen mit weiteren Planungen, u.a. die notwendige Grundlage für die Erholungs- und Freizeitplanung im Rahmen des Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzeptes Duisburg (GFK) darstellen (vgl. unten).

Gemäß der Maßnahmenkarte für den Bereich Duisburg-Nord liegt das Plangebiet vollständig in einem Bereich, der bis zur Realisierung rechtsgültiger Vorgaben der verbindlichen Bauleitplanung zu erhalten und zu entwickeln ist. Weiterhin ist die Anlage von Kleingehölzen (6.2.2) im westlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen.

Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzept(GFK)

Das GFK (Stadt Duisburg, 2009) beinhaltet u.a. ein gesamtstädtisches Freiraumleitbild sowie ein Freiraummodell, die die Zielrichtung der Freiraumentwicklung in Duisburg sowie für die städtischen Teilräume für die Zukunft vorgeben.

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes östlich des Alsumer Berges befindet sich innerhalb des Stadtbezirkes Hamborn. Die Alsumer Straße nordöstlich des Alsumer Berges soll als Grünverbindung entwickelt werden. Der südliche Teil des Plangebietes, d.h. südlich des Alsumer Berges, ist Bestandteil des Entwicklungskonzeptes für den Stadtbezirk Meiderich-Beeck. Konkrete Entwicklungsaussagen werden für diesen Bereich des Plangebietes jedoch nicht getroffen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im vorliegenden Umweltbericht werden die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Anregungen und Bedenken aus dem Scopingtermin am 19.05.2015 werden im folgenden Umweltbericht berücksichtigt (vgl. Protokoll zum Scopingtermin am 19.05.2015).

Wie eingangs bereits erwähnt, handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Teilaufhebung von drei Bebauungsplänen, die kein Vorhaben im Sinne eines Bauvorhabens darstellt. Insofern wird der Status quo vor Ort nicht verändert.



2.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands (Status Quo)

2.1.1 Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet erstreckt sich auf das Stahlwerksgelände der ThyssenKrupp Steel Europe AG und wird durch die industrielle Nutzung geprägt. Werksstraßen und Bahngleise durchziehen das Gebiet. Das Stahlwerksgelände wird im Westen durch die Alsumer Straße und im Osten durch die Kaiser-Wilhelm-Straße begrenzt. Die Trasse der Matenastraße zerschneidet das Stahlwerksgelände von Westen nach Osten.

2.1.2 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Für das Plangebiet mit industrieller Nutzung ist keine Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion für die Bevölkerung gegeben. Für die Nutzung der umliegenden Grün- und unversiegelten Freiflächen im Westen kommt der Alsumer Straße eine wichtige Erschließungsfunktion zu. Eine Grünwegeverbindung wurde von den Unternehmen ThyssenKrupp vom Bereich Hubertusstraße (Beek) zum Alsumer Berg umgesetzt.

2.1.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Biotopausstattung ist durch die industrielle Nutzung durch einen hohen Versiegelungsgrad geprägt. In den Randbereichen der Straßenflächen sowie weiterer versiegelter Bereiche finden sich jedoch Brach- und Ruderalflächen sowie Baum- und Heckenstrukturen, die der an diese Strukturen angepassten Fauna einen Lebensraum bieten.

Über die angrenzenden Grünstrukturen und Grünverbindungen können einzelne Arten einwandern. Hier sind insbesondere die Halde Alsumer Berg, die Rheinaue sowie die östlich des Werksgebietes vorhandenen Siedlungsflächen zu nennen.

Planungsrelevanten Arten für den Betrachtungsraum sind gemäß Messtischblatt 4506 (Quadrant 1) vorhanden (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).

Für die Werksflächen der ThyssenKrupp Steel AG liegt eine bioökologische Bestandserfassung aus dem Jahre 2011 vor (Hamann und Schulte, 05.12.2011). Mit der vorliegenden Kartierung wurde damit eine Datengrundlage für artenschutzrechtliche Fragestellungen bei möglichen späteren Vorhaben geschaffen.

Mit Bezug zum Artenschutz konnten keine planungsrelevanten Arten im Rahmen der o.g. bioökologischen Kartierung innerhalb der beiden Geltungsbereiche festgestellt werden. Südlich des östlichen Bereiches der Matenastraße wurde der Mäusebussard (*Buteo buteo*) als planungsrelevante Vogelart (Status: nahrungssuchend) nachgewiesen.



2.1.4 Boden

Die Böden im Plangebiet sind weitgehend anthropogen überformt und durch die industrielle Nutzung vorbelastet. Für einen Teilbereich gibt es einen Altlastenverdacht (vgl. Protokoll zum Scopingtermin am 19.05.2015). In den unversiegelten Bereichen sowie in den Bereichen mit relativ geringem Versiegelungsgrad können sich eingeschränkt natürliche Bodenbildungsprozesse einstellen.

2.1.5 Wasser

Innerhalb der beiden Geltungsbereiche des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Für die Grundwassernutzung hat das Gebiet keine Bedeutung. Entsprechend der industriellen Nutzung ist der Versiegelungsgrad insgesamt hoch, was sich insgesamt in einer geringen Grundwasserneubildungsrate widerspiegelt. Den unversiegelten und durch Vegetation geprägten Bereichen, zu denen das Umfeld der Matenastraße zählt, kommt hier eine vergleichsweise hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu.

2.1.6 Luft und Klima

Das Plangebiet sowie dessen Umgebung ist durch die Verkehrsachsen und Industrieanlagen vorbelastet. Dementsprechend ist dieser Raum dem Klimatop des Industrieklimas zuzuordnen, das durch eine erhöhte Luftschadstoff-/ und Abwärmelast sowie Flächenversiegelung geprägt ist und in der Folge zu Aufheizungen führt. Der Werksstandort ist als Emittent mit lokaler und regionaler Bedeutung gekennzeichnet (RVR, 04/2010).

Gemäß Luftreinhalteplan ist das Stahlwerksgelände Teil der Umweltzone (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011).

2.1.7 Landschaft und Erholung

Westlich des Betrachtungsraumes schließt sich der begrünte Alsumer Berg an, der von Süden über den Rhein-Radweg erschlossen ist. Zwei Aussichtsplattformen gewähren einen guten Überblick über den Rhein und Richtung Norden. Ein Kreuz auf der Halde erinnert an das alte Fischerdorf Alsum. Östlich der Kaiser-Wilhelm-Straße schließt sich ein weitgehend durchgrünter Siedlungsbereich an, der die Attraktivität des Stadtraumes erhöht.

2.1.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet wurde der Matenatunnel im Jahre 2012 unter Denkmalschutz gestellt. Die geplante Verfüllung der Tunnelanlage und die Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit des östlichen Tunnelmundes werden in einem denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren geregelt.



2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

2.2.1.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Mit der Teilaufhebung der drei Bebauungspläne entsteht Planungsrecht nach § 34 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer künftigen Bebauung ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Durch zukünftige Bebauung (nach §34 BauGB) kann es zu einem möglichen Heranrücken an die angrenzende schützenswerte Wohnnutzung entlang der Eilperhofstraße bzw. Reinerstraße kommen. Dem Immissionsschutzrecht (BImSchG) unterliegende Anlagen sind zudem nach den formellen und materiellen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Da es sich bei der Teilaufhebung um kein Vorhaben im Sinne eines Bauvorhabens handelt, ergeben sich keine Auswirkungen, zu denen z.B. Emissionen wie Licht, Erschütterungen, Geruch und Strahlung sowie elektromagnetische Felder zählen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im östlichen Plangebiet eine Fußwegeverbindung (Denkmal Matenatunnel) geplant ist. Diese ist bei der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen durch Störfälle mit zu betrachten.

Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich nicht.

2.2.1.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch die Teilaufhebung der drei Bebauungspläne ergeben sich keine Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

2.2.1.3 Boden

Durch die Teilaufhebung der drei Bebauungspläne ergeben sich keine Auswirkungen auf die Böden, da diese nicht in Anspruch genommen werden.

2.2.1.4 Wasser

Die Teilaufhebung der drei Bebauungspläne hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Auch der Hochwasserschutz ist nicht betroffen.



2.2.1.5 Luft und Klima

Die Teilaufhebung der drei Bebauungspläne hat keine Auswirkungen auf die Entwicklung der stadtklimatischen Ist-Situation. Generell sind die allgemeinen Anforderungen des Luftreinhaltplans Ruhrgebiet Teilplan West zu beachten.

2.2.1.6 Landschaft und Erholung

Durch die Teilaufhebung der drei Bebauungspläne wird das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Weitere Baumaßnahmen nach dem Zulässigkeitsmaßstab des § 34 BauGB haben sich in das Umfeld einzupassen.

2.2.1.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die Teilaufhebung der drei Bebauungspläne werden keine Auswirkungen auf Baudenkmäler erwartet.

2.2.1.8 Wechselwirkungen

Mögliche Wechselwirkungen sind über die Einzelbearbeitung der Schutzgüter bereits betrachtet. Da die Teilaufhebung der drei Bebauungspläne keine baulichen Maßnahmen vorsieht, und die Aufhebung keine Auswirkungen auf die Schutzgüter hat, sind Wechselwirkungen nicht zu prüfen.

2.2.1.9 Zusammenfassende Darstellung

Die Teilaufhebung der drei Bebauungspläne als solche haben, wie oben beschrieben, keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.

2.3 Maßnahmen zur Begegnung der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Teilaufhebung Nr. 1197 werden gemäß den Erläuterungen in Kap. 3 keine Eingriffe vorbereitet. Die Anwendung der Eingriffsregelung ist entsprechend nicht erforderlich. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht erforderlich.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Teilaufhebung Nr. 1197 würden die Festsetzungen zu den entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen in den Bebauungsplänen 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120 „Kaiser-Wilhelm-Straße“, 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 254 „Matenastraße“ und Nr. 598



Bruckhausen- „Alsumer Straße“ ihre Gültigkeit behalten. Die Entwicklung würde sich weiterhin nach den Festsetzungen der drei genannten Bebauungspläne richten.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Matenastraße ist im Bereich des Matenatunnels bereits als öffentliche Verkehrsfläche einge-zogen bzw. entwidmet und für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Aufgrund der fehlenden Ver-bingungsfunktion soll die Matenastraße deshalb künftig aufgegeben und in das Stahlwerksgelän-de von ThyssenKrupp Steel mit einbezogen werden. Dadurch können diese Flächen bei möglichen zukünftigen baulichen Erweiterungen der Industrieanlagen genutzt werden. Zudem können Schwertransporte innerhalb des Werksgeländes optimiert werden.

Da die Matenastraße durch Bebauungspläne planungsrechtlich gesichert ist, ist eine straßenrecht-liche Entwidmung nicht möglich. Da eine planungsrechtliche Sicherung wie oben dargestellt nicht erforderlich ist, erfolgt eine Teilaufhebung der drei Bebauungspläne Nr. 120, Nr. 254 sowie Nr.598.

Aufgrund dieser Sachverhalte ergeben sich hinsichtlich der städtebaulichen Konzeption keine relevanten Alternativen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Methodische Merkmale

3.1.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde auf Grundlage von Ortsbegehungen im Februar 2015 und am 18.05.2015 sowie der Auswertung der relevanten Fachunterlagen (vgl. Literatur- und Quellenverzeichnis) vorgenommen. Die Erarbeitung des Umweltberichtes in enger Abstim-mung mit dem für die Bearbeitung der städtebaulichen Belange beauftragten Büro rhein.ruhr.stadtplaner aus Essen.

Besondere technische Verfahren waren bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erfor-derlich.

3.1.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Erstellung des Umweltberichtes zur Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen- „Matenastra-ße/Marxloh“ ergaben sich keine Schwierigkeiten.



3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Ein Monitoring ist nicht erforderlich, da in der Folge der Teilaufhebung der drei Bebauungspläne keine Umweltauswirkungen stattfinden sind und damit keine Entwicklungen zu überwachen bzw. zu dokumentieren wären.

Besteht eine Verpflichtung zum Monitoring aus der Genehmigung der bestehenden Bebauungspläne 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120 „Kaiser-Wilhelm-Straße“, 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 254 „Matenastraße“ und Nr. 598 -Bruckhausen- „Alsumer Straße“, so ist dieses fortzuführen.

4 ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTES

Die Erschließung des Stahlwerksgeländes der ThyssenKrupp Steel AG in den Stadtteilen Bruckhausen und Marxloh erfolgt über die Alsumer Straße und die Matenastraße im Westen sowie über die Kaiser-Wilhelm-Straße im Osten. Für eine direkte Erschließung des Werksstandortes ist die Matenastraße heute nicht mehr erforderlich und die Verbindungsfunktion dieser Straße ohne Bedeutung. Die Matenastraße soll deshalb künftig aufgegeben und in das Stahlwerksgelände mit einbezogen werden. Eine planungsrechtliche Sicherung der Matenastraße ist in der Folge nicht mehr erforderlich.

Aus diesem Grunde erfolgt eine Teilaufhebung der drei betreffenden Bebauungspläne 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120 „Kaiser-Wilhelm-Straße“, 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 254 „Matenastraße“ und Nr. 598 -Bruckhausen- „Alsumer Straße“. Mit der Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen- „Matenastraße“ werden im Geltungsbereich alle planungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben. Die Teilaufhebung der drei Bebauungspläne erfolgt im Regelverfahren mit städtebaulicher Begründung und Umweltbericht.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Da es sich um eine Teilaufhebung der Bebauungspläne handelt, besteht kein Vorhaben im Sinne eines Bauvorhabens und der Status quo vor Ort bleibt erhalten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich infolge der Teilaufhebung der drei o.g. Bebauungspläne keine Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben.

In Folge der Teilaufhebung ergeben sich keine Anforderungen zur Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG und keine artenschutzrechtlich zu prüfenden Entwicklungen. Die Teilaufhebung der drei Bebauungspläne führt nicht zu einer Verschlechterung der Ist-Situation. Ein Monitoring ist nicht erforderlich.



5 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11. Juni 2013

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet, Teilplan Ruhrgebiet West

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2000): GEP 99, Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Aktualisierung Mai 2011); Blatt L 4506 Duisburg

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

HAMANN UND SCHULTE (05/12/2011): Bioökologische Kartierung von Werksflächen der ThyssenKrupp Steel AG, - Werke Duisburg Nord -; im Auftrag der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Duisburg

REGIONALVERBAND RUHR (2010): Klimaanalyse Stadt Duisburg sowie synthetische Klimafunktionskarte (Maßstab 1:20.000); Essen

RHEINRUHR.STADTPLANER (22.06.2016): Entwurf der Begründung zur Teilaufhebung Nr. 1197 – Bruckhausen/ Marxloh- „Matenastraße“ der Bebauungspläne Nr. 598 –Bruckhausen-, Nr. 254 –Duisburg- 1. Änderung und Durchführungsplan Nr. 120, 2. Änderung

RHEINRUHR.STADTPLANER (07/2015): Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen- „Matenastraße“ der Bebauungspläne Nr. 120, Nr. 254 und Nr. 598

RHEINRUHR.STADTPLANER (04/2015): Scopingpapier zum Bebauungsplan Nr. 1197 – Bruckhausen/Marloh- , „Matenastraße“ über die Teilaufhebung der Bebauungspläne 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120 „Kaiser-Wilhelm-Straße“, 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 254 „Matenastraße“ und Nr. 598 –Bruckhausen- „Alsumer Straße“

STADT DUISBURG (2009): Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzept Duisburg

STADT DUISBURG (2006): Biotopverbundkonzept der Stadt Duisburg, Duisburg-Nord; Überarbeitungsstand: 23.01.2006

STADT DUISBURG (2001): Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 06. August 2001

STADT DUISBURG (O.J.): Flächennutzungsplan

STADT DUISBURG (1992/2009): Landschaftsplan der Stadt Duisburg; Text der rechtskräftigen Fassung von 1992, mit Einarbeitung der 1. Änderung von 2009

Umweltbericht zur Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh-„Matenastraße“